

Statuten des Vereins claro Weltladen Schiers

A) NAME UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „claro Weltladen Schiers“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Schiers.

Art. 2 Zweck

- a) Der Verein unterstützt Projekte in der 3. Welt, in der Schweiz und in anderen Ländern. Diese Projekte sollen der Selbsthilfe dienen sowie auf Solidarität und auf Verantwortung für die Umwelt basieren.
- b) Der Verein ist weder politisch noch konfessionell gebunden, setzt sich aber eindeutig für die Unterprivilegierten ein.

Art. 3 Vorgehen

Diesen Zweck versucht er zu erreichen v.a. durch

- a) Führen eines Ladens:
 - Verkauf von Produkten, die ökologische Anforderungen weitgehend erfüllen und Vermarktungsstufen umgehen, die dem Vereinszweck zuwiderlaufen.
 - Verkauf dieser Produkte zu Bedingungen, welche die Interessen der ProduzentInnen und der KonsumentInnen berücksichtigen und mit dem Vereinszweck im Einklang stehen.
- b) Informationstätigkeiten, die geeignet sind, die KonsumentInnen und die lokale Bevölkerung aufmerksam und sensibel zu machen für die Situation der ProduzentInnen, ihre Entwicklungsmöglichkeiten und laufenden Entwicklungen. Dies soll zu einem solidarischen und ökologisch sinnvollen Einkaufsverhalten verhelfen.

B) MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Anliegen des Vereins unterstützen.
- b) Eintritt in und Austritt aus dem Verein werden durch schriftliche Mitteilung bekundet. Über Aufnahme in und Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich zuhanden der Mitgliederversammlung anfechten, welche abschliessend entscheidet.
- c) Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- d) Mitglieder, die während zwei Jahren den Jahresbeitrag nicht bezahlt haben, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

C) VEREINSORGANISATION

Vorbemerkung: Die Chargen im Verein claro Weltladen Schiers werden in der weiblichen Form bezeichnet und gelten sinngemäss für männliche Chargeninhaber.

Art. 5 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, das Ladenteam, die Kommissionen und die Rechnungsrevisorinnen.

Art. 6 Hauptversammlung

An der Hauptversammlung können alle ordentlichen Mitglieder teilnehmen. Sie findet jährlich im ersten Quartal statt.

Art. 7 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Sie wird auch einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Nennung des Grundes vom Vorstand verlangt. Dieser muss innert dreissig Tagen die Mitgliederversammlung durchführen.

Art. 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Wahl der Präsidentin, der übrigen Vorstandmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- b) Beschliessung von Statutenänderungen
- c) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnungen von Verein und Laden und der Revisorenberichte
- d) Bestimmung von Projekten resp. Aktionen, die mit mindestens dem halben Jahresgewinn der Vereinsrechnung finanziert oder mitfinanziert werden sollen (Art.19c).
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Auflösung des Vereins

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und betreut folgende Aufgaben: Präsidenschaft, Aktuariat, Kasse, Ladenleitung und Einkauf sowie Information. Er konstituiert sich selbst, ausgenommen die Präsidenschaft.

Art. 10 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle nicht einem anderen Gremium zugewiesenen Aufgaben. Der Vorstand hat die Aufsicht über das Ladenteam.

Art.11 Aufgaben der Rechnungsrevisorinnen

Die Rechnungsrevisorinnen prüfen nach Ende des Vereinsjahres die Vereins- und Ladenrechnungen und erstatten der Hauptversammlung Bericht.

Art.12 Ladenteam

- a) Das Ladenteam wird gebildet aus Laden- und Einkaufsleitung, Kassierin und Mitarbeiterinnen.
- b) Das Ladenteam führt den Laden.
- c) Das Ladenteam trifft sich nach Bedarf zu einer Ladensitzung. Von der Sitzung wird ein Protokoll verfasst.

Art. 13 Kommissionen

Für bestimmte Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen einsetzen. Diese sind dem Vorstand Rechenschaft schuldig. Ein Vorstandsmitglied wirkt als Kommissionspräsidentin.

Art. 14 Wahlen

Die Wahl der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und Revisorinnen findet alle zwei Jahre statt

Art. 15 Amtsdauer

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und kann durch Wiederwahl jeweils um zwei Jahre verlängert werden.

D) FINANZEN

Art. 16 Mittelbeschaffung

Die für die Tätigkeit des Vereins erforderlichen finanziellen Mittel werden beschafft durch:

- a) Mitgliederbeiträge, mind. Fr. 10.—pro Jahr
- b) Spenden und Zuwendungen
- c) Erlös durch Produkteverkauf und Veranstaltungen
- d) Anteilscheine zu Fr. 50.- (Art.18)

Art.17 Mitgliederbeitrag

- a) Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Hauptversammlung festgelegt.
- b) Die Mitglieder des Ladenteams bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Art.18 Anteilscheine

Durch Vorstandsbeschluss können persönliche Anteilscheine zu Fr. 50.- an Vereinsmitglieder ausgegeben werden, um grössere Investitionen zu finanzieren. Die fortlaufend nummerierten Anteilscheine werden jährlich verzinst und sollen zurückbezahlt werden, wenn die finanziellen Verhältnisse dies erlauben.

Art.19 Einsatz der finanziellen Mittel

Die finanziellen Mittel werden wie folgt eingesetzt:

- a) Zur Deckung aller aus dem Vereinsbetrieb erwachsenden Unkosten.
- b) Zur allfälligen Verzinsung und Rückzahlung von Anteilscheinen.
- c) Der Jahresgewinn der Vereinsrechnung soll mindestens zur Hälfte für Projekte und Aktionen im Sinne von Art. 2 eingesetzt werden. Der Rest verbleibt im Vereinsvermögen. Dieses darf nicht weniger als Fr. 10'000.- betragen. Die zu unterstützenden Projekte und Aktionen werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung bestimmt.

Art.20 Entschädigungen

Die Vereinsarbeit wird nach Möglichkeit ehrenamtlich ausgeführt. Spesen, Entschädigungen und Entgelte werden durch den Vorstand festgelegt und je nach Fall aus der Ladenkasse oder aus der Vereinskasse vergütet.

Art.21 Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten von Verein und Laden unterzeichnen rechtsgültig Präsidentin oder Kassierin bis zu einem Betrag von Fr. 2000.- einzeln, für höhere Beträge zu zweit. Beträge über Fr. 5000.- müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Art.22 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

E) Schlussbestimmungen

Art.23 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von einem Viertel der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Entscheid erfolgt durch die Mitgliederversammlung, wenn sich mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen.
- b) Das Vereinsvermögen geht im Falle einer Auflösung des Vereins nach Rückzahlung allfällig vorhandener Anteilscheine und aller anderen Schulden an eine von der Mitgliederversammlung bestimmte Organisation mit ähnlicher Zielsetzung über.

Art.24 Gültigkeit der Statuten

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung des Vereins Weltladen Schiers am 5.9.97 genehmigt und in Kraft gesetzt. Die Teilrevision ist am 14. März 2003 von der Mitgliederversammlung angenommen worden. Die revidierte Verfassung wurde am 18. März 2005 von der Mitgliederversammlung angenommen und treten sofort in Kraft.

Schiers, den 18. März 2005

Der Präsident:

Christoph Bickel



.....

Die Aktuarin:

Ursula Paulus



.....